

PLAN B

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 08.05.2026

Veranstalter: Plan B, Inh. Sascha Bleilinger, Elbgausiedlung 15, 01640 Coswig

Webseite: www.planbtraining.de

1. Vertragsparteien und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge über die Teilnahme an Schusswaffen- und Sicherheitstrainings (im Folgenden „Veranstaltungen“ oder „Trainings“), die zwischen dem Veranstalter und dem jeweiligen Kunden („Teilnehmer“) geschlossen werden.

1.2 Diese AGB finden Anwendung gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Veranstalter ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsbeschreibung, Veranstaltungsort und Dauer

2.1 Gegenstand des Vertrages ist die fachgerechte Vorbereitung und Durchführung von Schusswaffen- und Sicherheitstrainings. Die Trainings werden als Einzeltrainings (1:1) oder als Gruppentrainings (maximal 6 Personen) durchgeführt.

2.2 Die konkreten Inhalte, der genaue Veranstaltungsort, die Dauer und die maximale Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung auf der Webseite des Veranstalters zum Zeitpunkt der Buchung.

2.3 Der Veranstalter schuldet ausschließlich die professionelle, methodisch-didaktische Durchführung des Trainings. Ein bestimmter Lernerfolg, eine Steigerung der Schießfertigkeit auf ein bestimmtes Niveau oder das Bestehen von behördlichen Prüfungen (z.B. Waffensachkunde) wird ausdrücklich nicht geschuldet. Es handelt sich um Dienstverträge im Sinne der §§ 611 ff. BGB.

3. Vertragsschluss

3.1 Die Präsentation der Veranstaltungen auf der Webseite oder in sozialen Netzwerken stellt kein rechtlich bindendes Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe einer Buchungsanfrage (invitatio ad offerendum).

3.2 Durch das Absenden des Online-Buchungsformulars oder durch die Übersendung einer Buchungsanfrage per E-Mail gibt der Teilnehmer ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Dienstvertrages ab.

3.3 Der Vertrag kommt erst durch die Übersendung einer ausdrücklichen Buchungsbestätigung in Textform (z.B. per E-Mail) durch den Veranstalter zustande. Eine automatisierte Empfangsbestätigung über den Eingang der Anfrage stellt noch keine rechtliche Annahme dar.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung auf der Webseite angegebenen Endpreise in Euro (EUR).

4.2 Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass er die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG in Anspruch nimmt. Sämtliche in diesen AGB und auf der Webseite des Veranstalters ausgewiesenen Preise sind Endpreise. Es erfolgt keine Berechnung und kein Ausweis der Umsatzsteuer.

4.3 Die Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist zu 100 % als Vorauszahlung zu leisten.

4.4 Der Rechnungsbetrag ist unmittelbar nach Erhalt der Buchungsbestätigung und der darin enthaltenen Rechnung fällig. Der Betrag ist innerhalb von 7 Tagen, spätestens jedoch vor Beginn der Veranstaltung, per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Veranstalters zu zahlen.

4.5 Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto des Veranstalters. Erfolgt der Zahlungseingang nicht fristgerecht, befindet sich der Teilnehmer in Verzug. Der Veranstalter ist in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den gebuchten Platz anderweitig zu vergeben. Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.

5. Zwingende Teilnahmevoraussetzungen

5.1 Die Teilnahme an den Schießtrainings unterliegt strengen gesetzlichen (§ 27 WaffG) und sicherheitstechnischen Vorgaben. Die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen ist zwingende Bedingung für den Vertragsschluss und die Teilnahme:

- Der Teilnehmer hat das **18. Lebensjahr** vollendet.

- Der Teilnehmer ist Inhaber einer in der Bundesrepublik Deutschland **gültigen und behördlich ausgestellten waffenrechtlichen Erlaubnis** (Waffenbesitzkarte oder Jagdschein).
- Der Teilnehmer verfügt über **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift**, um den sicherheitsrelevanten Anweisungen der Ausbilder unverzüglich, fehlerfrei und ohne Übersetzer Folge leisten zu können.
- Der Teilnehmer bestätigt bei der Buchung separat und wahrheitsgemäß seine **Verfassungstreue** (vgl. Ziffer 6 dieser AGB).
- Der Teilnehmer konsumiert **weder Alkohol noch Drogen** vor oder während des Trainings, da dies die Befolgung der Anweisungen am Veranstaltungsort sowie die sichere Durchführung des Trainings beeinträchtigen können.
- Der Teilnehmer nimmt **keine Medikamente** ein, welche die Reaktions-, Seh-, Hör- oder Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen können.

5.2 Der Veranstalter stellt für das Training keine Schusswaffen und keine Munition bereit. Der Teilnehmer ist verpflichtet, zu der Veranstaltung ausschließlich legal in seinem Besitz befindliche und nach dem deutschen Waffengesetz für ihn zulässige Waffen sowie die dafür erforderliche und zugelassene Munition mitzubringen.

5.3 Der Teilnehmer sichert zu, dass er über eine **private Haftpflichtversicherung** sowie eine **private Unfallversicherung** verfügt, die das spezifische Risiko der Ausübung des Schießsports vollumfänglich abdecken.

5.4 Die zur Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen erforderlichen Dokumente (amtlicher Lichtbildausweis, Waffenbesitzkarte, Jagdschein) sind auf Verlangen des Veranstalters vorab in digitaler Form (z.B. Dateiupload im Buchungsprozess oder per E-Mail) zu übermitteln. Am Tag der Veranstaltung sind sämtliche Originaldokumente unaufgefordert vor dem Betreten des Schießstandes vorzulegen.

5.5 Können die Originaldokumente vor Ort nicht vorgelegt werden oder erfüllt der Teilnehmer die vorbezeichneten Teilnahmevoraussetzungen nicht, ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Vergütung besteht in diesem Fall nicht.

6. Verfassungstreue und Ausschluss von Extremisten

6.1 Der Veranstalter erbringt seine Dienstleistungen auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Erbringung der Dienstleistung durch den Veranstalter steht unter dem strikten Vorbehalt der Verfassungstreue des Teilnehmers.

6.2 Der Teilnehmer ist vertraglich verpflichtet, die vom Veranstalter im Rahmen des Buchungsprozesses zur Verfügung gestellte, gesonderte „Erklärung zur Verfassungstreue“ vor der Veranstaltung wahrheitsgemäß auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Veranstalter zu übermitteln.

6.3 Der Veranstalter behält sich das außerordentliche Recht vor, Personen, bei denen begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, die extremistischem Gedankengut anhängen oder die die Unterzeichnung der Erklärung verweigern, ohne Angabe weiterer Gründe vor oder während der Veranstaltung als Teilnehmer abzulehnen oder von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

7. Pflichten des Teilnehmers, Hausrecht und Standregeln

7.1 Das Schießtraining findet auf der behördlich zugelassenen Schießanlage „Pulverfass“ in Radebeul statt.

7.2 Die am Veranstaltungsort geltende Hausordnung sowie die dortigen spezifischen Schießstandregeln der K & S Immobilienverwaltung GmbH sind integraler Bestandteil dieses Vertrages und sind diesen AGB als Anlage beigelegt. Der Teilnehmer verpflichtet sich, diese Regelungen ausnahmslos einzuhalten. Dem Teilnehmer ist insbesondere bekannt, dass die Raumschießanlage für eine maximale Bewegungsenergie des Geschosses von 7.000 Joule zugelassen ist. Die Verwendung von pyrotechnischer Munition sowie von Geschossen mit Leuchtspur, Brandsatz oder Hartkern ist strengstens untersagt. Etwaige vorgefundene oder selbst verursachte Schäden an der Schießanlage sind unverzüglich dem Veranstalter zu melden.

7.3 Den Weisungen des Veranstalters sowie des Aufsichtspersonals der Schießanlage ist zwingend, unverzüglich und ohne Diskussion Folge zu leisten.

7.4 Vor und während der gesamten Veranstaltung herrscht am Veranstaltungsort ein striktes Alkohol- und Drogenverbot. Die Einnahme von Medikamenten, die die Reaktions-, Seh- oder Wahrnehmungsfähigkeit beeinträchtigen, schließt eine Teilnahme aus Sicherheitsgründen aus.

7.5 Der Veranstalter übt das Hausrecht aus. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Weisungen des Veranstalters, die Schießstandordnung oder das Alkohol-/Drogenverbot, bei einer nicht bis zum Veranstaltungsbeginn erfolgten oder wahrheitswidrigen Erklärung zur Verfassungstreue sowie bei einem aggressiven oder die Sicherheit gefährdenden Verhalten ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer mit sofortiger Wirkung (Sofortausschluss) von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

7.6 Erfolgt ein Ausschluss gemäß Ziffer 7.5, verfällt der Anspruch des Teilnehmers auf die Leistungserbringung. Die Pflicht zur Zahlung der vollen Veranstaltungsgebühr bleibt bestehen; eine Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Trainingszeiten erfolgt nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Beschädigung der Anlage durch den Teilnehmer bleibt hiervon unberührt.

8. Kein Widerrufsrecht des Teilnehmers

8.1 Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht für Verbraucher kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

8.2 Da der Vertrag über das Schießtraining für einen festen, vom Teilnehmer gebuchten Termin geschlossen wird, **besteht kein Widerrufsrecht.**

9. Stornierung durch den Teilnehmer; Ersatzteilnehmer

9.1 Da dem Teilnehmer kein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht (vgl. § 11), wird ihm ein vertragliches Stornierungsrecht eingeräumt. Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten (Stornierung). Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail). Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der nachweisbare Eingang der Erklärung beim Veranstalter.

9.2 Im Falle einer Stornierung durch den Teilnehmer entfällt der Anspruch des Veranstalters auf die Vergütung. Stattdessen kann der Veranstalter eine angemessene, pauschalierte Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen und ersparten Aufwendungen (wie etwa nicht stornierbare Schießstandmieten) verlangen. Der Veranstalter pauschaliert diesen Schadensersatzanspruch wie folgt:

- Bei einer Stornierung bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: Die Stornierung erfolgt kostenfrei. Bereits geleistete Zahlungen werden vollständig erstattet.
- Bei einer Stornierung ab 13 bis zu 1 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der Teilnahmegebühr.
- Bei einer späteren Stornierung (weniger als 1 Kalendertage) oder bei Nichterscheinen (No-Show) ohne vorherige Absage: 100 % der Teilnahmegebühr.

9.3 Dem Teilnehmer bleibt in allen Fällen der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass dem Veranstalter im konkreten Einzelfall ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die vom Veranstalter geforderte Pauschale.

9.4 Der Teilnehmer ist berechtigt, bis zu 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn einen Ersatzteilnehmer zu benennen. Voraussetzung für die Teilnahme des Ersatzteilnehmers ist, dass dieser sämtliche vorbezeichneten Teilnahmevoraussetzungen vollumfänglich erfüllt und dem Veranstalter die entsprechenden Nachweise spätestens bis zum Beginn des Trainings vorliegen. Im Falle eines wirksamen Wechsels haften der ursprüngliche Teilnehmer und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr.

10. Rücktritt und Absage durch den Veranstalter

10.1 Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verschieben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Nichterreichen einer vom Veranstalter in der Veranstaltungsbeschreibung vorab ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl (bei Gruppentrainings) bis 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn.
- Ausfall des Veranstalters wegen plötzlicher schwerer Erkrankung, Unfall oder anderer nicht vom Veranstalter zu vertretender Umstände, sofern rechtzeitig kein adäquater Ersatz gestellt werden kann.
- Höherer Gewalt, Naturkatastrophen, behördlichen Schließungen, Streik oder unvorhergesehenen technischen Defekten / Sperrungen auf der Schießanlage Pulverfass.

10.2 Im Falle einer Absage durch den Veranstalter wird der Teilnehmer unverzüglich per E-Mail oder telefonisch informiert. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden in diesem Fall vollumfänglich und unverzüglich über das ursprüngliche Zahlungsmittel erstattet. Alternativ kann in beiderseitigem Einvernehmen eine kostenfreie Umbuchung auf einen Ersatztermin erfolgen.

10.3 Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere auf Ersatz von Reisekosten, Stornierungsgebühren für Hotels oder sonstigen Verdienstausfall, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Absage der Veranstaltung beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters.

11. Haftung des Veranstalters

11.1 Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.2 Darüber hinaus haftet der Veranstalter unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

11.3 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter bei reinen Sach- und Vermögensschäden nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen ist die Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt.

11.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Haftung für Schäden, Verlust oder Diebstahl von mitgebrachten Wertsachen, Schusswaffen, Ausrüstungsgegenständen, Dokumenten oder Munition des Teilnehmers übernommen, soweit dem Veranstalter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

11.5 Dem Teilnehmer ist das erhebliche Gefahrenpotenzial beim Umgang mit Schusswaffen (einschließlich möglicher Gehör- oder Augenverletzungen, mechanischer Defekte der eigenen Waffe sowie der Gefahr von Querschlägern) vollumfänglich bekannt. Die Teilnahme an den praktischen Schießübungen erfordert höchste Disziplin. Der Teilnehmer ist verpflichtet, geeignete persönliche Schutzausrüstung (zertifizierter Gehörschutz und Schutzbrille) während des Aufenthalts auf dem Schießstand durchgängig zu tragen. Für Verletzungen, die darauf beruhen, dass der Teilnehmer die Schutzausrüstung nicht trägt oder seine eigene Schusswaffe technische Mängel aufweist, wird jegliche Haftung des Veranstalters ausgeschlossen.

12. Datenschutz sowie Foto- und Videoaufnahmen

12.1 Der Veranstalter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Teilnehmers ausschließlich im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere DSGVO, BDSG) und nur soweit dies zur Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwingend erforderlich ist. Weitere Informationen hierzu finden sich in der Datenschutzerklärung des Veranstalters.

12.2 Aus Gründen der Diskretion und der Sicherheit ist das Anfertigen von Foto- oder Videoaufnahmen durch den Teilnehmer während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters sowie der unmissverständlichen Einwilligung aller abgebildeten Personen.

12.3 Etwaige Foto- und Videoaufnahmen durch den Veranstalter, die der Dokumentation oder der werblichen Nutzung (z.B. Veröffentlichung auf der eigenen Webseite, Instagram, Facebook) dienen, erfolgen nur auf Basis einer gesonderten, schriftlichen und vor Ort freiwillig abzugebenden Einwilligungserklärung des Teilnehmers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO i.V.m. dem Kunsturhebergesetz (KUG).

13. Schlussbestimmungen

13.1 Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13.2 Sofern der Teilnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz des Veranstalters (siehe oben). Der Veranstalter ist jedoch berechtigt, den Teilnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen. Gleiches gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Anlage:

Haus- und Schießregeln „Pulverfass“ in der aktuell gültigen Fassung



PULVERFASS IN RADEBEUL · Buchholzweg 2 · 01445 Radebeul

Nutzungsbedingungen

Für die Nutzung der Schießanlage unter der Anschrift Buchenholzweg 2 in 01445 Radebeul gelten folgende Nutzungsbedingungen zwischen der Betreiberin (K & S Immobilienverwaltung GmbH) und dem Nutzer.

I. Nutzungsgegenstand

Die Betreiberin unterhält eine Großkaliberschießanlage für Kurz - und Langwaffen. Die Schießanlage ist nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes errichtet und polizeilich abgenommen worden. Sie entspricht den Richtlinien der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Beschreibung des 50 m Schießstandes:

Raumschießanlage für das Schießen mit Kurz - und Langwaffen (einschließlich Vorderladerwaffen) mit einer maximalen Bewegungsenergie des Geschosses von 7.000 Joule. Zugelassen sind Blei-Teilmantel- und Vollmantelgeschosse. Der Verwendung von pyrotechnischer Munition und von Geschossen mit Leuchtspur, Brandsatz oder Hartkern ist untersagt. Der Schießstand umfasst 6 Bahnen à 50 m mit Zwischenstopp auf 3, 7, 10, 15, und 25 m.

Beschreibung von Nebenflächen:

Die Schießanlage umfasst folgende weitere Flächen außerhalb des Gebäudes:

Parkplätze stehen am Objekt während der Nutzungszeit der Schießbahn zur Verfügung.

II. Nutzungsentgelt und Nutzungszeiten

1. Das Nutzungsentgelt beträgt inkl. der geltenden Umsatzsteuer
 - 1.1 für den 50 m Schießstand inkl. Toiletten und Parkplatz, wird jede Person pro Bahn und Stunde auf dem Schießstand wie folgt berechnet:
Preis pro Person bei 2 Teilnehmern 17,50 € (Mindestumsatz 35,00 €)
Preis pro Person ab 3 Teilnehmern 15,50 €
2. Die Festlegung der Zeit für die Nutzung erfolgt über das Buchungssystem auf der Internetseite des Vermieters oder per Absprache zwischen den Vertragsparteien.
3. Mit Buchung der Nutzungszeit über die Internetseite oder nach Absprache der Vertragsparteien wird ein verbindlicher Nutzungsvertrag über den gebuchten Zeitraum begründet. Rücktritt oder Kündigung des Nutzungsvertrages sind nur aus wichtigem Grund möglich.
4. Für Buchungen im Voraus, wird eine Preisgarantie für maximal 4 Wochen ab Zeitpunkt der Buchung gewährleistet.



PULVERFASS IN RADEBEUL · Buchholzweg 2 · 01445 Radebeul

III. Zahlung und Fälligkeit des Nutzungsentgelts

1. Das Nutzungsentgelt ist auf das folgende Konto zu zahlen:

K&S Immobilienverwaltung GmbH
IBAN: DE46 200 907 004 496 027 002
BIC: EDEKDEHHXXX

2. Das Nutzungsentgelt ist vor Beginn des Nutzungszeitraums fällig. Wurde das Nutzungsentgelt dem Konto der Betreiberin nicht vor Beginn des Nutzungszeitraums gutgeschrieben, ist die Nutzung der Schießbahn nicht möglich.
3. Das Nutzungsentgelt ist auch noch nach Ablauf des Nutzungszeitraums geschuldet, wenn der Nutzer keinen wichtigen Grund für die unterbliebene Nutzung während des Nutzungszeitraums nachweisen kann.

IV. Überlassung an Dritte

1. Die Überlassung der Schießanlage an Dritte, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich ist untersagt.
2. Die Betreiberin ist zum dauerhaften Ausschluss des Nutzers berechtigt, wenn der Nutzer die Schießanlage einem Dritten unbefugt zum Gebrauch überlässt.

V. Erhaltung der Schießanlage

Der Nutzer verpflichtet sich zur sachgemäßen und pfleglichen Behandlung der Schießanlage, insbesondere der Stände inklusive Schallschutz, des Schützenstandes, der Messanlagen und des Gemeinschaftsbereichs, die ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurden. Über auftretende Mängel an der Schießanlage hat der Nutzer die Betreiberin unverzüglich zu informieren, ebenso wenn der Schießanlage oder dem Grundstück eine Gefahr droht. Die Kosten für die Reparatur von Beschädigungen werden unabhängig von den Nutzungskosten gesondert in Rechnung gestellt.

VI. Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht wird während der Nutzungszeit auf den Nutzer übertragen. Er stellt daher die Betreiberin von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten frei. Die Betreiberin, ein von ihr Beauftragter oder ein Vertreter eines anerkannten Schießsportverbandes ist jederzeit und ohne vorherige Ankündigung berechtigt, die Verkehrssicherheit der gesamten Schießanlage zu überwachen.



PULVERFASS IN RADEBEUL · Buchholzweg 2 · 01445 Radebeul

VII. Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet auch für das Verschulden von Schießleitern, Schützen und Gästen, die sich mit Wissen, Duldung und auf Veranlassung des Nutzers in oder an der Schießanlage aufhalten. Für Zufall oder höhere Gewalt haftet er nicht.
2. Die Betreiberin überträgt die Haftung für Personen- und Sachschäden während der Nutzungsdauer auf den Nutzer. Der Nutzer verpflichtet sich bei Nutzungsbeginn eine entsprechende Haftpflichtversicherung (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) für alle am Schießbetrieb teilnehmenden Personen vorzuhalten, die auch von der Betreiberin überprüft werden kann.

VIII. Haftung der Betreiberin

1. Soweit nicht anderweitig in diesen Nutzungsbedingungen geregelt, sind Schadensersatzansprüche der Betreiberin, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - bei Arglist,
 - bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Nutzers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Betreten der Schießanlage durch die Betreiberin

Die Betreiberin oder von ihr Beauftragte dürfen die Schießanlage zur Prüfung ihres Zustandes, zur Wartung, zur Kontrolle der Einhaltung der Schießstandordnung oder aus sonstigen vernünftigen Gründen jederzeit ohne Vorankündigung betreten.



PULVERFASS IN RADEBEUL · Buchholzweg 2 · 01445 Radebeul

X. Rückgabe der Schießanlage

1. Bei Ende der Nutzungszeit hat der Nutzer die Schießanlage sauber und in vertragsgemäßem Zustand zurückzugeben. Er haftet für alle Schäden, die der Betreiberin oder einem Nutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Der Nutzer hat bei Verlassen der Schießanlage darauf zu achten, dass sämtliche Türen und Fenster geschlossen sind sowie das Licht und sonstige Anlagen ausgeschaltet sind.

XI. Schießanlagenordnung

Die Schießanlagenordnung ist Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen. Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß berechtigt die Betreiberin zur sofortigen Beendigung der Nutzung sowie zum dauerhaften Ausschluss des Nutzers von der Schießanlagenutzung.

XII. Schriftform, salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle getroffenen Vereinbarungen, die über den Inhalt dieses Mietvertrages hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Form, um Gültigkeit zu erlangen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des vorstehenden Vertrages ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.